



BM - Bürgermeister

Einführung und Verpflichtung des 1. stellvertretenden Bürgermeisters / der 1. stellvertretenden Bürgermeisterin

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	14.12.2010	Kenntnisnahme

Die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder werden gemäß § 67 Abs. 3 GO NRW von dem Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Diese Verpflichtung aller Ratsmitglieder ist in der konstituierenden Ratssitzung am 03.11.2009 bereits erfolgt; sie schloss die Verpflichtung des / der neuen 1. stellvertretenden Bürgermeisters / Bürgermeisterin also bereits mit ein. So, wie auch die drei stellvertretenden Bürgermeister in der genannten Sitzung nach deren Wahl auf diese Verpflichtung hingewiesen worden sind, erfolgt dies auch bei der Nachfolgerin / beim Nachfolger für Herrn Höhfeld in seinem bisherigen Amt.

Die Einführung in das neue Amt wird der Bürgermeister vornehmen.